

Erste Verordnung zur Änderung der Klavier- und Cembalobauerausbildungsverordnung

Vom 20. Oktober 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der Klavier- und Cembalobauerausbildungsverordnung

Die Klavier- und Cembalobauerausbildungsverordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1535) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

- § 6 Ziel und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt
- § 8 Prüfungsbereiche
- § 9 Prüfungsbereich Herstellen von Bauteilen
- § 10 Prüfungsbereich Teilbereiche stimmen

Abschnitt 3

Abschlussprüfung oder
Gesellenprüfung in der Fachrichtung Klavierbau

- § 11 Ziel und Zeitpunkt
- § 12 Inhalt
- § 13 Prüfungsbereiche
- § 14 Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- § 15 Prüfungsbereich Durchführen von Reparaturen
- § 16 Prüfungsbereich Stimmen und Intonieren
- § 17 Prüfungsbereich Planen und Konstruieren
- § 18 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung

Abschnitt 4

Abschlussprüfung oder
Gesellenprüfung in der Fachrichtung Cembalobau

- § 20 Ziel und Zeitpunkt
- § 21 Inhalt
- § 22 Prüfungsbereiche
- § 23 Prüfungsbereich Arbeitsauftrag
- § 24 Prüfungsbereich Durchführen von Reparaturen
- § 25 Prüfungsbereich Stimmen und Intonieren
- § 26 Prüfungsbereich Planen und Konstruieren
- § 27 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 28 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 29 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Klavier- und Cembalobauer und zur Klavier- und Cembalobauerin“.

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 7 wird § 6 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.“

4. Die §§ 8 und 9 werden die §§ 7 und 8.

5. § 10 wird § 9 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe beträgt vier Stunden und 30 Minuten.“

6. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Prüfungsbereich Teilbereiche stimmen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Arbeitsschritte festzulegen,
- 2. Werkzeuge auszuwählen und einzusetzen,
- 3. Messungen durchzuführen,
- 4. Temperatur zu legen,
- 5. nach Oktaven zu stimmen,
- 6. chorrein zu stimmen oder Register zu stimmen,
- 7. Teilbereiche eines Instrumentes nach Gehör zu stimmen und
- 8. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Bearbeitungszeit für die schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben beträgt 120 Minuten.“
7. Die §§ 12 bis 14 werden die §§ 11 bis 13.
8. § 15 wird § 14 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 24 Stunden. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten.“
9. Die §§ 16 bis 23 werden die §§ 15 bis 22.
10. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind die Tätigkeiten des Planens und des Ausführens von Arbeiten zur Fertigstellung eines Kielinstrumentes zugrunde zu legen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 24 Stunden. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten.“

11. Die §§ 25 bis 31 werden die §§ 24 bis 30.
12. In der Anlage Abschnitt A laufende Nummer 5 wird in Spalte 3 Buchstabe c wie folgt gefasst:
 „c) Temperatur legen, nach Oktaven stimmen und chorrein stimmen
 oder
 Temperatur legen, nach Oktaven stimmen und Register stimmen“.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Klavier- und Cembalobauerausbildungsverordnung in der vom 28. Oktober 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 2017

Die Bundesministerin
 für Wirtschaft und Energie
 In Vertretung
 Rainer Baake